

# Gebührenordnung der Stadtbücherei Babenhausen vom 01.01.2018

## Einleitung

Aufgrund der §§ 5, 19 Abs. 1, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), §§ 1 bis 5a und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134) geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S.618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Babenhausen in ihrer Sitzung vom 01.01.2018 beschlossen:

## §1 Benutzerausweis

Zur Ausleihe aller Medien ist ein Leseausweis erforderlich.  
Hierfür wird eine Jahresgebühr erhoben. Diese wird jeweils bei der ersten Nutzung in einem Jahr für das ganze Kalenderjahr erhoben.

Sie beträgt für die

- Nutzer bis 13 Jahre	0,00 Euro
- Nutzer ab 13 Jahren	10,00 Euro
- Nutzer ab 18 Jahren	20,00 Euro
- Ersatz des Benutzerausweises	3,00 Euro

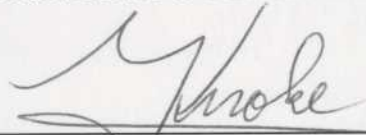
Der Leihausweis ist nicht übertragbar, die Anzahl der Medien, die mit dem jeweiligen Ausweis zu entleihen sind, werden auf fünf Medien begrenzt.

## §2 Inkrafttreten

Diese Änderung zur Gebührenordnung tritt ab dem 01.01.2018 in Kraft.

Babenhausen, den 08.02.2018

DER MAGISTRAT DER STADT BABENHAUSEN

  
Joachim Knoke  
Bürgermeister

